Avifaunistisches Gutachten

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 „Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße“

Avifaunistisches Gutachten

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 „Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße“

Auftraggeber:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Verfasser:
Kartierungsbüro forna
Dirk Grote
Siegfriedstraße 30
32756 Detmold

Detmold, Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 2

2 Rechtliche Grundlagen 2

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes 4

4 Methodik zur Erhebung der Avifauna 5

5 Ergebnisse der avifaunistischen Gesangszentren (Brutplätze) 6

6 Fazit 8

7 Quellennachweise 9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes 4
Abb. 2 Fundstellen der Gesangszentrenten (Brutplätze) 6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schlangen plant die Ausweisung eines Wohngebietes westlich des Ortszentrums und angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet Erikastraße.
Ob sich durch die Nutzungsänderung des Untersuchungsgebiets eine Beeinträchtigung für planungsrelevante Vogelarten ergibt, soll im Rahmen einer avifaunistischen Untersuchung festgestellt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zu dem faunistischen Gutachten gehen auf die „Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ („EU-Vogelschutzrichtlinie“) (2009/147/EG VS-RL (kodifizierte Fassung)) sowie die „Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensraume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“) (92/43/EWG FFH-RL) zurück. Weitere Richtlinien regeln das Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverbot. Allerdings sind in Hinsicht auf eine Baugenehmigung nur die Zugriffsverbote relevant. Während sich die VS-RL auf alle europäischen Vogelarten bezieht, beschränken sich die Zugriffsverbote der FFH-RL nur auf solche Arten, die in Anhang IV gelistet sind. Für Arten die in anderen Anhängen aufgeführt sind, ergeben sich jeweils andere Rechtsfolgen.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in unmittelbar geltendes Bundesrecht erfolgte durch das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010. Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG abzuleiten. Formalrechtliche Anforderungen benennt das Naturschutzgesetz nicht. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die nur national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Daher konzentriert sich der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten nach der V-RL. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sowohl im Rahmen der Zulassungsentscheidung nach § 30 Abs. 1 BauGB (B-Plan) als auch nach § 35 Abs.1 BauGB (Außenbereich) ist gegebenenfalls zu prüfen, ob und inwieweit die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechtes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben berührt sind.

In den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 ff BNatSchG) sind neben Vermarktungs- und Besitz- auch Zugriffsverbote benannt. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten wahrend bestimmter Lebenszyklen erheblich zu stören sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestatten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eng auszulegen.

„Zu berücksichtigen ist [...], dass der Verbotstatbestand bußgeldbewehrt ist [...]. Daraus sind Anforderungen an seine Bestimmtheit abzuleiten [...], die möglicherweise nicht - mehr erfüllt waren, wenn durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, der Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in das Beschädigungs- und Zerstörungsgebot einbezogen wurden.“ (BVerwG 27.07.2006 – 9 B 19.06).

Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass gegen ein Zugriffsverbot durch ein Bauvorhaben verstoßen wird, so ist das Vorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Nur in einem Abweichungsverfahren nach § 67 BNatSchG können unter bestimmten und sehr eingeschränkten Bedingungen bestimmte Befreiungen von den Verbotstatbestanden erteilt werden.

Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle Formen des Fangens oder des Tötens wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verboten.

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Planungs- und Zulassungsverfahren im Sinne einer artbezogenen Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **„planungsrelevante Arten“** genannt.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Gemeindegebiet Schlangen und ist westlich, südlich und östlich begrenzt von Wohn- beziehungsweise Gewerbebebauung. Das eigentliche Untersuchungsgebiet wird geprägt durch Grünlandnutzung, sowie einem kleinem Ackerstreifen im Osten. Das Grünland wird von dem Ackerland durch eine Gehölzzunge getrennt.

Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes

4 Methodik zur Erhebung der Avifauna

In dem Zeitraum von März 2019 bis Juni 2019 wurde in sechs Begehungen mit jeweils vier Begehungsstunden die komplette Avifauna des Untersuchungsgebiets erfasst und dokumentiert.

Erhoben wurden nicht nur die „planungsrelevanten Arten“, sondern auch die besonders geschützten Arten, um ein umfassendes Bild der vorhandenen Vogelwelt zu erstellen.

Um eine aussagekräftige Datenlage zu bekommen, wurde nicht nur explizit das eigentliche Untersuchungsgebiet betrachtet, sondern es wurden auch die Randbereiche erfasst.

Begehungszeiten des Untersuchungsgebietes zur Erhebung der Fauna

19.03.2019	07:00 –11:00 Uhr:	trocken,	5°C – 9°C
09.04.2019	06:30 – 10:30 Uhr:	trocken,	8°C – 11°C
17.04.2019	18:00 – 22:00 Uhr:	trocken,	17°C – 13°C
30.04.2019	05:15 – 09:15 Uhr:	trocken,	11°C – 14°C
09.05.2019	04:30 – 09:00 Uhr:	trocken,	16°C – 20°C
23.05.2019	18:00 – 22:00 Uhr:	trocken,	28°C – 19°C

5 Ergebnisse der avifaunistischen Gesangszentren (Brutplätze)

Abb. 2 **Fundstellen der Gesangszentrenten (Brutplätze)**

Legende		**Status (Planungsrelevante Art)**
1	Goldammer *(Emberizza citrinella)*	0
2	Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla)*	0
3	Zilpzalp *(Phylloscopus collybita)*	0
4	Buchfink *(Fringilla coelebs)*	0
5	Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochrurus)*	0
6	Fitis *(Phylloscopus trochilus)*	0
7	Amsel *(Turdus merula)*	0
8	Heckenbraunelle *(Prunella modularis)*	0
9	Star *(Sturnus vulgaris)*	x
10	Haussperling *(Passer domesticus)*	0
11	Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*	0
12	Rotkehlchen *(Erithacus rubecula*)	0
13	Kohlmeise *(Parus major*)	0
14	Blaumeise *(Parus caeruleus)*	0
15	Singdrossel *(Turdus philomelos)*	0

Von den erfassten Brutvögeln wird ausschließlich der Star in NRW als planungsrelevant eingestuft.

Planungsrelevante Nahrungsgäste

- Turmfalke *(Falco tinnunculus)*
- Mäusebussard *(Buteo buteo)*
- Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*

Nahrungsgast (nicht planungsrelevant)

- Grünspecht *(Picus viridis)*

6 Fazit

Das nachgewiesene **Brutvogelspektrum** mit 15 Arten, ausschließlich Singvögel, stellt das „ortsübliche“ Artenspektrum dar.

Eine für NRW definierte planungsrelevante Vogelart, konnte im Untersuchungsgebiet im Untersuchungsjahr 2019 nicht dokumentiert werden.

Die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten **Turmfalke** und **Mäusebussard** nutzen das untersuchte Gebiet sporadisch als Nahrungshabitat.

Der **Turmfalke** wird mit großer Wahrscheinlichkeit im weiteren Umfeld des geplanten Baueingriffs brüten. Diese Falkenart ist ein Spezialist für die Jagd auf Mäuse. Er ist in der Lage ultraviolettes Licht zu erkennen, welches der Urin der Beutetiere erzeugt. Häufig kann man den Turmfalken in der Luft rüttelnd an einer Stelle verharrend sehen. In diesem Fall wird der Falke über einem häufig von Mäusen genutzten Bereich auf Beute warten. Dazu benötigt er entweder niedrige Vegetationsbereiche (Kurzrasigkeit) oder befestigte Wege oder Ähnliches. Im Untersuchungsgebiet bestehen diese Strukturen in erster Linie auf den beweideten Grünlandbereichen.

Der Nahrungsgast **Mäusebussard** erspäht seine Beutetiere (hier sein in erster Linie Nagetiere und Aas genannt) aus einem Suchflug heraus. In einer Höhe von etwa 10 bis 60 Meter kreisen sie über geeignete Nahrungshabitate. Hier ist diese Greifvogelart ebenfalls auf die Bodenerreichbarkeit angewiesen, wie auch der Turmfalke. Durch die beweideten Grünlandbereiche, besitzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat eine gewisse Attraktivität für den Mäusebussard.

Rauchschwalben konnten als häufigste nahrungssuchende, planungsrelevante Art nachgewiesen werden. Dieses hängt sicherlich mit der räumlichen Nähe des Untersuchungsgebiets zu den Grünlandbereichen der Strothe zusammen, aber auch durch die aktuelle Nutzung des UG im westlichen Bereich. Die Rauchschwalbe ist stark an die Präsenz großer Weidetiere gebunden. In diesem Fall ist es die Pferdehaltung. Die Dungfauna, wie auch die blutsaugenden Fluginsekten stellen eine wichtige Nahrungsquelle für die Rauchschwalbe dar.

Der (nicht planungsrelevante) **Grünspecht** profitiert in erster Linie von dem Ameisenspektrum, welches das beweidete Grünland beherbergt.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets, kommen jedoch die nachgewiesenen, planungsrelevanten Nahrungsgäste nur sporadisch im UG vor. Das UG ist für die vier oben aufgeführten Arten nur ein Mosaikstein in ihrem kompletten Nahrungshabitat.

7 Quellennachweise

LANUV NRW: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen

Heinzel, H., Fitter, R., Parslow, J.: Pareys Vogelbuch Alle Vögel Europas, Nordafrikas und des mittleren Ostens Fünfte Auflage: Januar 1988 Verlag Paul Parey

Bundesamt für Naturschutz BfN: Rote Liste gefährdeter Tiere 14.10.2010

Geschützte Arten in NRW: Downloads LANUV NRW 2013 www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads